

# **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2019.**

## **TOP 1**

### **Einwohnerfragestunde**

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

## **TOP 2**

### **Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung).

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.04.2019 sind folgende Beschlüsse bekannt zu geben:

### **TOP Sulpach - Beschluss zum weiteren Vorgehen -**

#### **Beschluss:**

Von der Erstellung eines Bebauungsplanes für Sulpach wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, in einen öffentlichen Dialog mit der Bürgerschaft zu treten.

### **TOP Erwerb der Containeranlage in Baidt, Baidterstraße 48/1**

- Kaufvertrag
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Baienfurt

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Kaufvertrag bezüglich der Containeranlage in der Baidterstraße 48/1 zu.

### **TOP Breitbandausbau Baugebiet Marsweiler Ost II und Beschluss über die zukünftige Ausbaustrategie**

## **Beschluss:**

1. Im Baugebiet Marsweiler Ost II wird eine eigene Breitbandleerrohrstruktur mitverlegt. Die Kosten belaufen sich laut Kostenschätzung auf ca. 27.625 €.
2. Der Gemeinderat stimmt der zukünftigen Breitbandstrategie wie folgt zu:
  - a. In Gebieten mit nur einem Betreiber soll aus Sicht der Verwaltung bei Straßenaufbrüchen bzw. Neubaugebieten generell eine eigene Leerrohrstruktur auch ohne Zuschüsse verbaut werden.
  - b. In Gebieten ohne Glasfaser wird bei Straßenaufbrüchen bzw. Neubaugebieten ohne Glasfaserbetreiber generell eine eigene Leerrohrstruktur verbaut. Entsprechende Haushaltsmittel sind hierfür bereitzustellen.

## **TOP 3**

### **Bericht der Integrationsmanagerin und der Flüchtlingsbeauftragten der Gemeinde Baidt**

Die Integrationsmanagerin Frau Schnell teilt mit, dass in Baidt derzeit 15 Asylbewerberfamilien untergebracht sind. 11 davon stammen aus Syrien, je 1 aus dem Irak, Eritrea, Türkei und Pakistan. 14 Erwachsene befinden sich zurzeit in einem Sprach- bzw. Integrationskurs. Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche besuchen eine Schule oder machen eine Ausbildung. Neben diesen 14 Familien sind noch 17 alleinstehende Männer in der Gemeinde untergebracht. (6 aus Afghanistan, je 3 aus Syrien und Pakistan, 2 aus Gambia und je 1 aus Irak, Ägypten und dem Togo). 11 Männer arbeiten und nehmen keine staatlichen Leistungen in Anspruch. 3 Männer befinden sich in einer Berufsausbildung. Bereiche des Integrationsmanagements sind vor allem Sozialberatung und Sozialbegleitung zu allen Fragen des täglichen Lebens, Netzwerkarbeit, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sowie die Ausarbeitung von Integrationsplänen und Integrationsvereinbarungen.

Schwerpunkte ihrer Arbeit sind:

- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Probleme und Fragen mit Ämtern besprechen
- Familiennachzug regeln
- Kontakte mit Schule, Kindergarten, Sozialamt, Jobcenter usw. pflegen,
- Treffen mit ehrenamtlichen Helfern

Im Anschluss daran stellt sich die Flüchtlingsbeauftragte Frau Marian vor.

Ihr primäres Ziel ist eine nachhaltige und dauerhafte Integration. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Bürgerinnen und Bürger bei allen Fragen zur Thematik der Flüchtlinge und Migration.

Ihre Aufgabenbereiche sind:

- Anlassbezogene oder regelmäßig wiederkehrende Integrationsveranstaltungen

- Koordination der Ein- und Auszüge im bzw. aus der kommunalen Anschlussunterbringung.
- Müllentsorgung bzw. Mülltrennung
- Umsetzung des Integrationskonzeptes des Landkreises in der Gemeinde.
- Erstellung eines kommunalen Netzwerks im Bereich Flüchtlingsarbeit und Integration.

## TOP 4

### Kindergartenangelegenheiten - örtliche Bedarfsplanung

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat die Gemeinde für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung einen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

**Ab 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.**

Bund, Länder und Gemeinden haben sich bereits im Jahr 2007 darauf verständigt, bis zum 01.08.2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot bereitzustellen. Für Baden-Württemberg wurde eine bedarfsgerechte Quote von 34% festgelegt, die jedoch in der Realität sehr unterschiedlich ausfallen kann.

In der Gemeinde Baidt gibt es 30 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.(2 Kleinkindgruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“, 1 Gruppe im Kindergarten „St. Martin“)

Für die Gemeinde Baidt ergibt sich in den kommenden Jahren folgender Bedarf:

#### a.) Regelkindergarten

##### **Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2019/2020**

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2013 und dem 31.08.2017 geboren sind **192 Kinder**

##### **Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2020/2021**

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2014 und dem 31.08.2018 geboren sind **204 Kinder**

##### **Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2021/2022**

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2015

und dem 31.08.2019 (Stand 24.04.2019) geboren sind

**179 Kinder**

**In der Gemeinde Baidt stehen in folgenden Einrichtungen Kindergartenplätze zur Verfügung:**

Kindergarten „St. Martin“	72 Plätze
Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“	69 Plätze
Kindergarten „Regenbogen“	28 Plätze
Waldorfkindergarten	47 Plätze
<b>Insgesamt</b>	<b>216 Plätze</b>

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2019/2020 zur Verfügung stehende Plätze	192 Kinder 216
--	-------------------

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2020/2021 zur Verfügung stehende Plätze	204 Kinder 216
--	-------------------

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2021/2022 zur Verfügung stehende Plätze	179 Kinder 216
--	-------------------

In der Gemeinde Baidt haben die Eltern die Auswahl unter verschiedensten Betreuungsformen.

Auf den ersten Blick wird Ihnen die Diskrepanz zwischen der Kinderzahl und den zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen aufgefallen sein.

Dies ist auf eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zurückzuführen.

Seit dem Jahr 2010 wird der Waldorfkindergarten mit den laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen (derzeit 47 Plätze) in die Bedarfsplanung mit aufgenommen.

Nach § 8 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist die Standortgemeinde für die Förderung des Waldorfkindergartens zuständig.

Dadurch hat sich auch die Betriebskostenabrechnung geändert. Der Waldorfkindergarten erhält von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben. Im Gegenzug rechnet die Gemeinde für auswärtige Kinder mit den Wohnsitzgemeinden im Rahmen eines interkommunalen Kostenausgleichs ab. Darüber hinaus erhält die Gemeinde für die auswärtigen Kinder Zahlungen über das Finanzausgleichsgesetz. (FAG-Mittel).

Aus der Gemeinde Baidt besuchen derzeit 20 Kinder den Waldorfkindergarten. Würde man den Waldorfkindergarten nur mit den tatsächlichen Kinderzahlen aus Baidt in die Bedarfsplanung aufnehmen, hätte man 189 Kindergartenplätze zur Verfügung.

## Wie sehen nun die Belegungszahlen im kommenden Kindergartenjahr 2019/2020 aus ?

Ende November 2018 wurden die Eltern angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr den Regelkindergarten besuchen können.

Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sind alle Plätze belegt und es konnten alle Anmeldungen berücksichtigt werden. In der Elefantengruppe gibt es derzeit noch 8 freie Plätze. Auch die Plätze im Waldorfkindergarten sind voll belegt - 4 Anmeldungen konnten nicht berücksichtigt werden. Es wurden jedoch Plätze im Kindergarten „Regenbogen“ angeboten --- und auch angenommen.

Auch der Kindergarten „St. Martin“ ist voll belegt - alle Anmeldungen konnten berücksichtigt werden.

In der Sitzung des paritätischen Ausschusses am 31. Januar 2019 wurden die Belegungszahlen ausführlich dargestellt..

Im Kindergarten „Regenbogen“ sind noch 3 freie Plätze zu vergeben.

Die Regelkindergartengruppen haben mit ca. 95 % eine sehr gute Auslastung.

### b.) Kleinkindgruppen

Wie bereits dargelegt, haben ab dem 01.08.2013 auch alle Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf Betreuung. **Für Baden-Württemberg gilt eine bedarfsgerechte Quote von 34%.**

Bei durchschnittlich 49 Geburten pro Jahr ergeben sich auf dieser Grundlage 34 Kinder, die einen Betreuungsplatz benötigen.

In der Gemeinde Baintd gibt es insgesamt 3 Kleinkindgruppen mit jeweils 10 Plätzen. 1 Kleinkindgruppe befindet sich im Kindergarten „St. Martin“, 2 Gruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“.

Auch hier wurden die Eltern im November 2018 angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr eine Kleinkindgruppe besuchen können.

Im Kindergarten „St. Martin“ steht noch ein Platz in der Krippengruppe zur Verfügung. Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sind alle zur Verfügung stehenden 20 Plätze belegt.

Für 7 Krippenkinder konnte in den bestehenden Einrichtungen kein Platz zugesagt werden.

Der Gemeinderat hat zwischenzeitlich den Bau eines neuen 3 –gruppigen Kindergartens (1 Regelgruppe, 2 Krippengruppen) beschlossen. Diese Räume dürften spätestens zum Januar 2020 beziehbar sein.

Da diese 7 Familien eine Betreuung frühestens ab November 2019 benötigen, wurden entsprechende Platzzusagen in der Krippengruppe des neuen Kindergartens gegeben.

Dies bedeutet natürlich auch, dass entsprechendes Personal gesucht werden muss.

Die Verwaltung schlägt nach Rücksprache mit der Kindergartenleiterin Frau Stoll vor, die neue Krippengruppe „Sternschnuppe“ zu nennen.

**Fazit:**

- 1.) Die Regelkindergartengruppen sind mit Ausnahme der Kindergartengruppe „Regenbogen“ und der „Elefantengruppe“ des Kindergartens „Sonne, Mond und Sterne“ alle belegt.
- 2.) Die 3 Kleinkindgruppen sind beinahe voll belegt. Da 7 Anmeldungen in eine bestehende Krippengruppe nicht berücksichtigt werden konnten, wird mit der Eröffnung des neuen 3-gruppigen Kindergartens eine weitere Krippengruppe eröffnet.
3. In bestehenden bzw. neu geschaffenen Einrichtungen können somit allen Kindern aus der Gemeinde Betreuungsplätze in einem Regelkindergarten bzw. in einer Krippengruppe angeboten werden.

#### **Anmerkung:**

Die Belegungszahlen im Kindergarten „Regenbogen“ haben sich deutlich erhöht, vor allem durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern. Neben 4 Flüchtlingskindern besuchen weitere 6 Kinder mit Migrationshintergrund diese Einrichtung, was die Betreuung insgesamt nicht einfacher macht.

Im Bereich der Regelkindergartengruppen dürfte es hinsichtlich der Belegungszahlen in den nächsten Jahren keine großen Veränderungen geben - eine Unbekannte bleiben jedoch die Flüchtlingskinder. Doch auch hier haben wir ja durch den Neubau des Kindergartens entsprechende Platzreserven.

Im Bereich Kleinkindbetreuung ist auch für das kommende Kindergartenjahr deutlich zu erkennen, dass die angemeldeten Kinder immer jünger werden. Der überwiegende Teil der Kinder sind zwischen 1,1 und 1,5 Jahre alt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Kleinkinder 1,5 – 2 Jahre in den Krippengruppen bleiben und somit weniger Plätze für Neuansmeldungen zur Verfügung stehen.

Wie bereits oben ausgeführt, wirkt die Gemeinde diesem Trend durch den Bau eines weiteren Kindergartens entgegen.

#### **Beschluss:**

- a.) Der örtlichen Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab 1 Jahr nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird zugestimmt.
- b.) Die neue Krippengruppe erhält den Namen „Sternschnuppe“.

#### **TOP 5**

##### **Straßensanierung 2019 - Vergabe der Bauarbeiten**

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

In der Sitzung am 12.03.2019 wurde das Sanierungsprogramm 2019 beschlossen.

Die Arbeiten wurden beschränkt in 9 Losen, zusammen mit der Gemeinde Baienfurt, Weißensberg, Amtzell und Bodnegg, ausgeschrieben. Angefragt wurden 7 Firmen.

Zur Submission am 17.04.2019 gingen für das Los 4 (Baindt) 2 Angebote ein. Das Submissionsergebnis sowie der Vergabevorschlag sind in Anlage 2 aufgeführt.

Der günstigste Bieter ist die Fa. Käser aus Wolfegg mit einem Angebotspreis von 86.452,92 Euro brutto (100%). Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 100% und 129,96%.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag für das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das Angebot der Firma Käser aus Wolfegg mit einer Angebotssumme von 86.452,92 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Das Ausschreibungsergebnis ist 49 % teurer als die Kostenschätzung. Laut Aussage Ing. Büro Zimmermann und Meixner ist dies auf die kleinen Einzelmaßnahmen und die aktuelle Konjunktur zurückzuführen. Ein weiterer Punkt sind geringfügige Massenmehrungen/aufrundungen. Dies wird von Herrn Rudhart in der Sitzung näher erläutert.

### **Beschluss:**

Die Straßensanierungsarbeiten 2019 (Los 4, Baindt) wird an die Firma Käser aus Wolfegg, zum Angebotspreis von 86.452,92 € brutto vergeben.

## **TOP 6**

### **Vergabe der Bauarbeiten zur Erschließung des Gewerbegebiets Mehliß 2. Erweiterung**

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2019 wurde das Ing.-Büro Schranz + Co, Bad Saulgau beauftragt die Arbeiten öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung der Lose 1 und 2 wurde am 29.03.2019 im Staatsanzeiger BW und am 30.03.2019 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen Los 1 (Tief und Straßenbau) wurden von 11 Firmen und Los 2 (Wasserleitungsarbeiten) von 8 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 23.04.2019.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Arbeiten

Los 1: Tief und Straßenbauarbeiten

- Schmutz und Regenwasserkanal
- Bau eines Retentionsbeckens

- Straßenbauarbeiten (ohne Feinbelag, dieser wird nach Bebauung der Grundstücke separat vergeben)
- Erdarbeiten Straßenbeleuchtung
- Erdarbeiten Breitbandverkabelung

Die Ausschreibung Los 2 beinhaltet alle Wasserleitungsarbeiten für die Erschließung der Baugrundstücke im Gewerbegebiet Mehli 2. Erweiterung.

Zur Submission Los 1 gingen 4 Angebote ein. 3 Angebote enthielten Nebenangebote. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 813.328,51 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 1.048.043,72 Euro brutto (=128,86%, teuerstes Angebot).

Alle Nebenangebote konnten gewertet und als gleichwertige Lösung betrachtet werden. Unter Einbeziehung der Nebenangebote ergibt sich eine Angebotspreisspanne zwischen 689.546,69 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) und 993.350,00 Euro brutto (= 144,06 % teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Strabag, Langenargen abgegeben mit einer Angebotssumme von 689.546,69 Euro brutto.

Zur Submission Los 2 gingen 4 Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 33.376,50 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 37.631,74 Euro brutto (=112,75%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Burk, Ravensburg abgegeben mit einer Angebotssumme von 33.376,50 Euro brutto.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag für das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Strabag Los 1 mit einer Angebotssumme von 689.546,69 Euro brutto und das Angebot der Fa. Burk Los 2 mit einer Angebotssumme von 33.376,50 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

### **Beschluss:**

Der Zuschlag für die Arbeiten Los 1 (Tief und Straßenbau) wird an Fa. Strabag mit einer Angebotssumme von 689.546,69 € brutto erteilt.

Der Zuschlag für die Arbeiten Los 2 (Wasserleitungsarbeiten) wird an die Fa. Burk mit einer Angebotssumme von 33.376,50 € brutto erteilt.

## **TOP 7**

### **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**



## **Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2018 Korrektur Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2016 und 2017**

Kämmerer Abele berichtet:

### **Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung**

#### **Unterscheidung Handelsrecht und Gebührenrecht**

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren muss grundsätzlich zwischen dem handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Jahresergebnis unterschieden werden. Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stellen dabei das handelsrechtliche Ergebnis dar.

Das handelsrechtliche Ergebnis stellt jedoch nicht das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem Kommunalabgabengesetz dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse nach Handels- und Gebührenrecht werden in der Nebenrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz verdeutlicht, die in den Anlagen beigefügt ist.

Das handelsrechtliche Ergebnis darf nicht zum Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen herangezogen werden. Für den Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen ist stets das gebührenrechtliche Ergebnis nach Kommunalabgabengesetz heranzuziehen. Die gebührenrechtliche Ergebnisse 2016 - 2018 wurden in einer Nebenrechnung erneut von der Allevo Kommunalberatung GmbH, welche auch die Kalkulation 2017-2018 getätigt hat, ermittelt.

So müssen nach dem Gebührenrecht Erträge und Aufwendungen, wie beispielsweise die Abwasserabgabe die Vorjahre oder auch zukünftige Jahre betreffen, den betreffenden Jahren exakt zugeordnet werden, auch wenn es nach Handelsrecht aufgrund eines bereits festgestellten Jahresabschlusses nicht mehr möglich ist. Diese Diskrepanz führt in den einzelnen Jahren zu Verschiebungen zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis, die sich aber in der Summe (bzw. Mehrjahresvergleich) wieder neutralisieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden diverse Aufwendungen und Erträge periodengerecht zugeordnet und der Straßenentwässerungskostenanteil exakt berechnet.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Rechnungsjahres 2016 und 2017 ist das Ergebnis in einer Nebenrechnung aufgrund nachträglicher Veränderungen um die Ausgleichsbeträge bereinigt worden. Die Betriebskostenumlagen 2016 - 2018 sind weiterhin noch nicht endgültig gesichert. Die Erstattung der Abwasserabgaben aus den Vorjahren wurden den gebührenrechtlichen Ergebnissen 2016 und 2017 zugeordnet

<b>Gebührenerg. 2016</b>	<b>Abwasser ges.</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagsw.</b>
Gebührenfähige Kosten	455.629,05 €	348.450,23 €	107.178,52 €
Gebühreneinnahmen	511.398,04 €	370.514,64 €	140.883,40 €
<b>Überdeckung (+), Unterdeckung (-)</b>	<b>55.768,99 €</b>	<b>22.064,41 €</b>	<b>33.704,58 €</b>

Bei der nächsten Gebührenkalkulation sind folgende Ergebnisse zu berücksichtigen:

	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagsw.</b>
noch ausgleichspflichtig aus Ergebnis 2014	68.235,00	41.507,00
noch ausgleichspflichtig aus Ergebnis 2015-2016	<u>69.031,00</u>	<u>39.201,00</u>
<b>Auszugleichendes Ergebnis aus 2014, 2015-2016</b>	<b>137.266 €</b>	<b>80.708 €</b>

<b>Gebührenerg. 2017</b>	<b>Abwasser ges.</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagsw.</b>
Gebührenfähige Kosten	501.775,68 €	363.201,27 €	138.574,41 €
Gebühreneinnahmen	625.769,63 €	501.549,79 €	124.219,84 €
<b>Überdeckung (+), Unterdeckung (-)</b>	<b>123.993,95 €</b>	<b>138.348,52 €</b>	<b>-14.354,57 €</b>

<b>Gebührenerg. 2018</b>	<b>Abwasser ges.</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagsw.</b>
Gebührenfähige Kosten	553.863,06 €	411.159,33 €	142.703,72 €
Gebühreneinnahmen	642.489,92 €	516.480,39 €	126.009,53 €
<b>Überdeckung (+), Unterdeckung (-)</b>	<b>88.626,86 €</b>	<b>105.321,06 €</b>	<b>-16.694,20 €</b>

Nachrichtlich: Das handelsrechtliche Ergebnis weist zum 31.12.2018 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 488.835,53 € auf.

Die Kalkulation wurde für den Bemessungszeitraum 2017 bis 2018 erstellt. Folglich können die gebührenrechtlich ausgleichsfähigen/ausgleichspflichtigen Ergebnisse abschließend ermittelt werden.

Mit folgenden Projekten:

- Weitere Inlinersanierungen 2019 und 2020 resultierend aus der Eigenkontrollverordnung
- Höherer Abwasserzweckverbandsumlage aufgrund Schließung der Artic Paper Mochenwangen GmbH
- Investitionen im Rahmen der Baugebiets- und Gewerbeentwicklung

wird in den folgenden Jahren der Gebührenaussgleich stattfinden.

Sowohl handelsrechtliche als auch gebührenrechtliche Ergebnisse schließen aufgrund höheren Einnahmen und geringeren Aufwendungen besser ab. Die gegenüber dem Planansatz wesentlich geringeren Aufwendungen resultieren aus der geplanten Rückerstattung der vorläufigen Betriebskostenumlage des Abwasserzweckverbandes. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse gehen davon aus, dass die Artic Paper Mochenwangen 2016 15,76%, 2017 8,74%, 2018 8,0% der Betriebskostenumlage trägt. Die Gemeinde trägt bereits 2018 38% der Gesamtkosten des Abwasserzweckverbandes (44% des kommunalen Anteils). 2019 und 2020 sind die Inlinersanierungen zu forcieren.

Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Baidt war 2018 ein Verlust von 13.900 € geplant. Das vorläufige Ergebnis weist ein gebührenrechtliches Ergebnis in Höhe von

88.626,86 € aus. Das trockene Jahr 2018 hat die Wassermengen wesentlich ansteigen lassen. Mittlerweile haben sich viele Menschen daran gewöhnt, dass das Wetter immer extremere Züge annimmt. Die Verbrauchsmengen waren 2018 erhöht und werden auch 2019 vermutlich auf diesem Niveau verbleiben. Der Monat April war deutlich zu trocken. Auch Deutschland ist von der neuen Dürre betroffen. Das Niederschlagsoll wurden im April leider nicht erfüllt. Zu wenig Niederschläge sind für die Natur und besonders für die Landwirtschaft gravierend. Der Grundwasserspiegel ist nach dem Dürrejahr 2018 weiterhin noch viel zu niedrig. Leider sind aber derzeit keine großen Regenmengen in Sicht. Der flächendeckende Niederschlag bleibt aus.

Die Schmutzwassergebühr betrug in den Jahren 2015 und 2016 1,85 €/m<sup>3</sup> und ab 2017: 2,46 €/m<sup>3</sup>. Die Niederschlagswassergebühr betrug in den Jahren 2015 und 2016 0,47 €/m<sup>2</sup> und ab 2017 0,41 €/m<sup>2</sup>.

### **Zusammenfassendes Ergebnis:**

Die vorläufige Kostenüberdeckung ist in den folgenden Jahren auszugleichen. Der Abwasserzweckverband wird sich für die 2016 und 2018 getätigten Investitionen über eine Kapitalumlage bei den beteiligten Kommunen noch refinanzieren. Die Kapitalumlage wird langfristig abgeschrieben.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2016 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2016** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **22.064,41 €**.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2016** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **33.704,58 €**.

2. Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2017 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2017** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **138.348,52 €**.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2017** eine Kostenunterdeckung in Höhe von **-14.354,57 €**.

3. Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2018 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2018** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **105.321,06 €**.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2018** eine Kostenunterdeckung in Höhe von **-16.694,20 €**.

## **TOP 8**

### **Aufhebung des Wasserschutzgebietes Brühl**

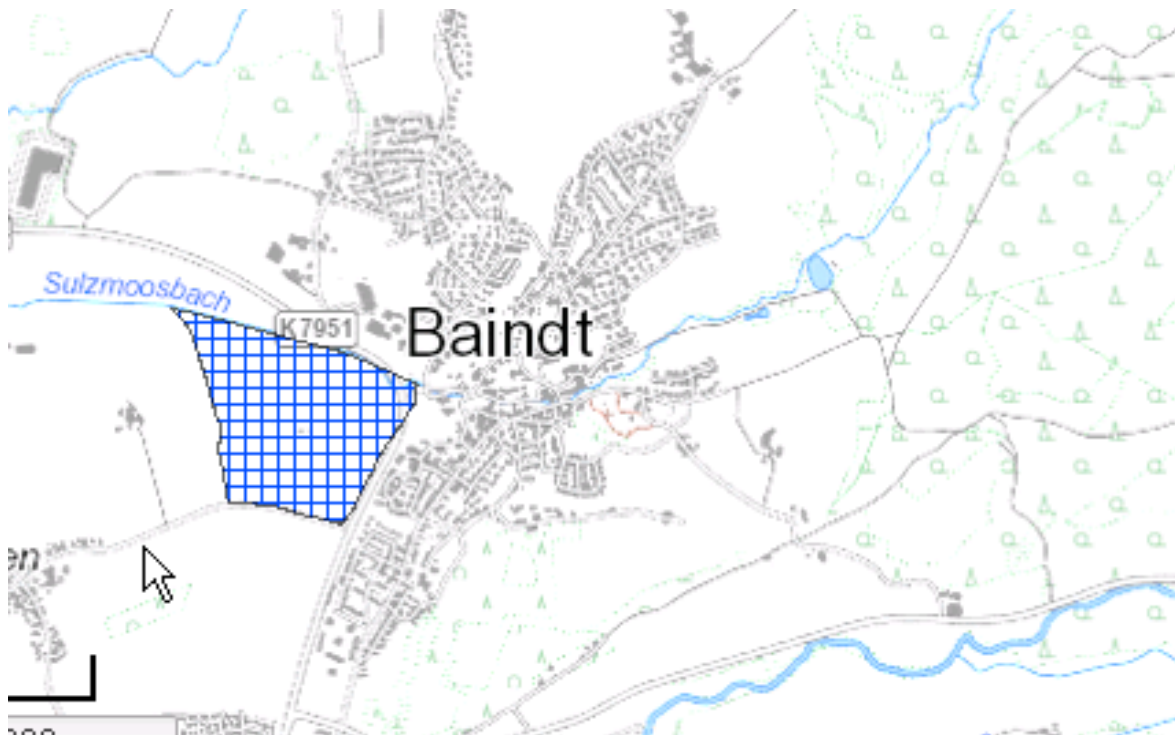
Kämmerer Abele teilt mit:

Die Gewässer sind wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit besonders schützenswert. Dies gilt in besonderem Maße für das Grundwasser, aus dem in der Regel die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt. Daher müssen schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser, die durch Nutzungen auf den oberhalb gelegenen Flächen und Grundstücken erfolgen, nach Möglichkeit verhindert werden. Die Festsetzung bzw. Ausweisung und die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten werden im Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt. Wasserschutzgebiete können festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten sind.

Wasserschutzgebiete werden überwiegend zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt. Das Grundwasservorkommen muss dabei schutzbedürftig, schutzwürdig und schutzfähig sein. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn es wahrscheinlich ist, dass das Grundwasservorkommen ohne Schutzanforderungen in seiner Eignung als Trinkwasser beeinträchtigt wird.

Rechtfertigt der so umschriebene Schutzzweck die Aufrechterhaltung einer Verordnung nicht mehr, ist sie aufzuheben. Dies ergibt sich schon daraus, dass durch eine derartige Verordnung Einschränkungen auferlegt werden, die sich dann als unnötig und damit auch unverhältnismäßig erweisen. Aber auch im Übrigen kommt die Aufhebung einer Wasserschutzverordnung in Betracht, beispielsweise wenn die ursprünglich für den Erlass sprechenden Gesichtspunkte ein wesentlich geringeres Gewicht erhalten haben als sie bei der Festsetzung hatten. Insoweit hat die Behörde, wie ausgeführt, nach Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Wasserrechtsverordnung trotz weiteren Bestehens der gesetzlichen Voraussetzungen aufrechterhält oder aufhebt.

Das Landratsamt Ravensburg hatte um das ehemalige Pumpwerk Brühl ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.



Karte LUBW

Durch die Gründung des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt – Baidt im Jahr 2007 dienen diese Quellen weder der öffentlichen Wasserversorgung, noch der Notwasserversorgung, da das Wasser seit diesem Zeitpunkt aus Baienfurt, beziehungsweise aus der Weißenbronnen – Quelle in Wolfegg bezogen wird. Schwachpunkte der Wasserversorgung Baidt waren damals die zeit- und kostenintensive Betriebsführung, die nicht optimale Wasserqualität, die Störanfälligkeit der Anlage, die geringe Schüttung und die mit dem vorhandenen Personal der Gemeinde nicht ausreichend zu regelnde Stellvertretung des Wassermeisters.

Der Zusammenschluss zum Zweckverband Wasserversorgung war für beide Kommunen eine der besten Entscheidungen im Hinblick auf die Versorgung mit ausreichend und qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Aufgrund der ausgiebigen Schüttung besteht nach Bau der Querverbindung keine Sorge der Wasserknappheit.

Mit dem Bau der Querverbindung/Quellableitung in Richtung Hochbehälter Marsweiler wird eine ausreichende Wasserversorgung in Baidt gewährleistet. Die Quelle am Pumpwerk „Brühl“ wird aufgrund hoher Kosten und Auflagen nicht mehr in Betrieb gehen. Das Wasserschutzgebiet am Pumpwerk „Brühl“ ist aufzuheben.

Auch im Zuge der Wiederaufnahme des Zielabweichungsverfahrens und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde westlich der Kreisstraße, ist die Aufhebung des Wasserschutzgebietes vorzunehmen.

**Beschluss:**

Da der Schutzzweck am ehemaligen Pumpwerk „Brühl“ entfallen ist, ist das Wasserschutzgebiet „Brühl“ aufzuheben. Der Gemeinderat nimmt die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Brühl zur Kenntnis.

## **TOP 9**

### **Antrag der Fördergemeinschaft Neue Orgel Baidt auf Gewährung eines Zuschusses zu der Orgel für die katholische Kirche St. Johannes Baptist**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Die Fördergemeinschaft „Neue Orgel Baidt“ beantragt einen Zuschuss für die neue Orgel.

**Entsprechende Mittel sind im Haushalt nicht eingestellt.**

#### **Beschluss:**

1. Der Fördergemeinschaft „Neue Orgel Baidt“ wird für die neue Orgel ein Zuschuss in Höhe von 30.000,00 € gewährt.
2. Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

## **TOP 10**

### **Zielabweichungsverfahren Reithalle Baidt - Beschluss zur Beantragung der Wiederaufnahme des Verfahrens**

Bürgermeisterin Frau Rürup teilt mit:

Am 01. April 2019 hat erneut eine Besprechung beim Regierungspräsidium Tübingen bezüglich des Zielabweichungsverfahrens Reithalle Baidt stattgefunden. An dieser Besprechung haben seitens der Reitergruppe Baidt Herr Markus Elbs und Herr Werner Elbs teilgenommen. Die Gemeinde Baidt wurde durch Frau Rürup vertreten.

Dieser erneute Gesprächstermin wurde notwendig, da das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans angesichts der zahlreichen Konfliktlagen, z. B. beim Thema Kiesabbau deutlich länger dauern wird als ursprünglich angenommen.. Während man im Januar 2018 noch davon ausgegangen ist, dass das Anhörungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung im Herbst 2018 starten könne, ist dies nunmehr für den Sommer 2019 vorgesehen.

An dieser Stelle darf in Erinnerung gerufen werden, dass der gewünschte Standort für den Bau der Reithalle innerhalb eines im Regionalplan festgelegten „Regionalen Grünzugs“, der von der Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist, liegt und dem Vorhaben somit derzeit ein Ziel der Raumordnung entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Regionalplanfortschreibung kann darauf hingewirkt werden, dass der Bereich für den Bau der Reithalle künftig nicht mehr von einem regionalen Grünzug überlagert wird.

In einer Mail vom 09. April 2019 schreibt Herr Franke, Verbandsdirektor des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben, hierzu, dass der im Juli 2018 beschlossene Fortschreibungsentwurf des Regionalplans im Bereich der geplanten Reithalle keinen regionalen Grünzug mehr vorsieht. Er betont auch, dass allerdings erst in der Anhörung zur Offenlage klar wird, welche Belange gegebenenfalls dagegen vorgebracht werden.

Wenn im Gespräch mit dem Regierungspräsidium auch keinerlei Zusagen gemacht wurden, so besteht nach Ansicht der Gesprächsteilnehmer eine durchaus ernst zu nehmende Chance, dass das Zielabweichungsverfahren Aussicht auf Erfolg haben kann.

Der Vermerk des Gesprächs beim Regierungspräsidium Tübingen liegt dieser Vorlage bei.

Großes Augenmerk muss die Gemeinde bei der Beantragung der Wiederaufnahme des Zielabweichungsverfahrens auf die Darstellung des besonderen öffentlichen Interesses am Bau der Reithalle legen. Die in der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2017 einstimmig gefassten und weitreichenden Beschlüsse sind hierbei ein wichtiger Baustein.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wiederaufnahme des derzeit ruhenden Zielabweichungsverfahrens Reithalle Baidt beim Regierungspräsidium Tübingen zu beantragen.

### **TOP 11**

#### **Antrag des SV Baidt auf einen Finanzausschuss zur Renovierung der Geschäftsstelle**

Hauptamtsleiter Plangg informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.03.2019 beantragt der SV Baidt einen Finanzausschuss zur Renovierung der Geschäftsstelle. Auf **beiliegende Anlage** wird verwiesen.

Bereits in der letzten GR-Sitzung am 02.04.2019 wurde dem Gremium der Antrag als Umlauf bekannt gegeben. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit war man sich einig, den Antrag in der nächsten GR-Sitzung zu behandeln. Unstrittig war Teil 1 des Antrags (Installation eines neuen Heizkörpers in der SVB-Geschäftsstelle). Diese Neuinstallation wird von Ortsbaumeister Roth in Auftrag gegeben. Diskussionsbedarf besteht jedoch bei den Anträgen „**Installation eines neuen Bodenbelags im Vorraum mit Schmutzläufer**“ sowie „**Finanzausschuss für Renovierung der SVB-Geschäftsstelle mit Eingangsbereich**“.

Der Vorsitzende des SV Baidt Herr Wolfgang Schneider ist zur Sitzung eingeladen und steht Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung.  
Entsprechende Mittel sind im Haushalt **nicht** eingestellt.

Fraktionsübergreifend wurde die sehr gute ehrenamtliche Arbeit des SV Baidt gelobt. Man hat jedoch viele Vereine in der Gemeinde Baidt, die alle wertvolle ehrenamtliche Arbeit ausführen. Es ist zu unterscheiden zwischen notwendigen und wünschenswerten Maßnahmen. Man war sich einig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Mitglieder des Bauausschusses werden sich vor Ort ein Bild über die beantragten Maßnahmen machen.

## TOP 12

### **Beschluss zur Ausschreibung der Außenanlagen durch das Architekturbüro Wurm Ravensburg in Zusammenarbeit mit Büro Deni Landschaftsarchitekten beim Neubau Kindergarten**

Ortsbaumeister Roth berichtet:

Die Freiflächen bei der Kita Sonne, Mond und Sterne wurden auf die Altersgruppen der angrenzenden Gruppenräume abgestimmt.

Der rechte Spielbereich ist für Kinder von 3-6 Jahren. Die Terrasse mit Betonplatten ist in ihrer Dimension großzügig angelegt, um Platz für Bänke und Tische zu bieten. Sonnenschirme (5,00 x 5,00m) sollen die Sitzbereiche schattieren. Um den Baumstamm der vorhandenen Birke wird eine Rundbank installiert, damit im Schatten ein weiterer Sitzbereich angeboten werden kann. Die Freifläche für die Spielgeräte erhält als Fallschutz einen blauen Kunststoffbelag. Die vorgesehenen Spielgeräte sind bereits vorhandene Geräte, wie die Vogelnechtschaukel und die Spielkombination, sowie eine ergänzende Federwippe. Zum Laufen, Springen und Fangen ist die Rasenfläche vorgesehen. Für die Kinder dieser Altersgruppe ist auch vorgesehen, dass der bestehende Spielbereich, mit Rutsche und Spielhäusern in der Böschung, mitgenutzt werden kann und darf.

Die Fläche wird zum Nachbargrundstück durch eine Hecke abgegrenzt und zur Straße und dem Eingang wird ein Zaun (1,80m hoch) gebaut. In den Zaun werden 2 Tore installiert. Eines mit einer Breite von 3,00m, als Pflegezufahrt und ein Gartentor mit 1,00m Breite.

Der linke Gartenanteil ist für die Kleinkindgruppe von 0-3 Jahre ausgebaut. Die Spielgeräte sind auf diese Altersgruppe abgestimmt. In einem roten Kunststoffbelag wird eine Minikorbschaukel und eine Kleinkindrutsche eingebaut. Abgetrennt von den Bewegungsgeräten wird ein 5,00 x 5,00m großer Sandplatz mit Kunststoffeinfassung angelegt. Die Spielbereiche werden jeweils mit Sonnenschirmen ausgestattet. In einer Gerätehütte werden die Kleinspielgeräte untergebracht. Auf dem umlaufenden Plattenbelag können die Kinder laufen, sitzen, spielen. Der Freibereich ist abgegrenzt durch Hecken und Zäune. Durch eine Pflegeotor (3,00m) und 2 Gartentore ist der Spielbereich von außen betretbar.

Der Zugang zur Kindertagesstätte wird durch einen Betonpflasterbelag, über die öffentlichen Bereiche, gekennzeichnet. Der Eingang, die Terrassen und die Spielwege werden aus Betonplatten hergestellt. Trotz den befestigten Flächen bleibt



noch eine großzügige Rasenfläche übrig. Im Gartenbereich werden 6 neue Laubbäume gepflanzt.

Die vorgelegte Planung der Freianlagen, wurde in allen Teilen mit der Leitung der Kindertagesstätte abgestimmt.

Es wurde angeregt, einen wind- und wetterfesten Weg vom Neubau Kindergarten zur Aula anzulegen. Diesen Vorschlag wird das Planungsbüro aufnehmen.

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.
2. Das Architekturbüro Wurm aus Ravensburg wird mit der Ausschreibung der Außenanlagen beim Kindergartenneubau beauftragt.

#### **Neubau Kindergarten – Vergabe der Jalousiearbeiten**

In der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2018 wurde das Büro Wurm beauftragt, die Arbeiten für den Neubau des Kindergartens auszuschreiben. Das erste Ausschreibungspaket wurde bereits in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2018 vergeben. Das zweite Ausschreibungspaket wurde am 07.12.2018 im Staatsanzeiger BW und am 08.12.2018 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Angebotseröffnung erfolgte am 08.01.2019.

Die freihändige Vergabe der Jalousiearbeiten wurde an vier Firmen versandt. Zur Submission am 08.12.2018 ging kein Angebot ein. Die Ausschreibung wurde aufgehoben und nochmals neu ausgeschrieben. Die zweite Angebotseröffnung erfolgte am 09.04.2019. Zur Submission ging ein Angebot ein. Der Angebotspreis beträgt 12.123,72 Euro brutto.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Vergabe der Jalousiearbeiten an die Firma vorgenommen werden. Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot ist 36,75 % günstiger als die Kostenschätzung.

#### **Beschluss:**

Der Auftrag für das Gewerk Jalousiearbeiten wird an die Firma Koalinsky renko GmbH, Vogt mit einer Angebotssumme von 12.123,72 € brutto erteilt.

#### **TOP 13**

**Erneute Beratung zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Boschstraße“ beim Bauantrag zum Umbau, der Erweiterung und der teilweisen Nutzungsänderung des bestehenden Hotels auf Flst. 48/2, Boschstr. 4**

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

Das Gebäude Boschstraße 4 wurde 1992 als Pensionsneubau mit Wohnung im Dachgeschoss genehmigt. Das Gebäude wurde letztes Jahr verkauft und der neue Besitzer möchte zu den bereits vorhandenen 18 Gästezimmer 10 zusätzliche Zimmer anbieten. Hierfür ist ein Anbau in nord-östlicher Richtung erforderlich. In die vorhandenen Gemeinschaftsräume im Untergeschoss soll eine zusätzliche Wohnung eingebaut werden. Die 4 neuen Zimmer im Erdgeschoss des Anbaus sollen barrierefrei von der Zufahrt her erreichbar sein. Der Flachdachanbau soll eine extensive Begrünung erhalten.

Zu den erforderlichen Stellplätzen ist im Bebauungsplan festgelegt, dass je Wohneinheit ab 70m<sup>2</sup> Wohnfläche mindestens 2 Stellplätze herzustellen sind. Für die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze für das Hotel ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) maßgebend. Hier werden bei Hotels, Pensionen, Kurheimen und anderen Beherbergungsbetrieben 1 Stellplatz je 2-6 Zimmer gefordert. Fahrradstellplätze müssen es 1 je 10 Betten sein. Es sind die nach VwV erforderlichen Stellplätze für KFZ als auch für Fahrräder vorhanden.

Auf dem Grundstück waren insgesamt 12 Stellplätze für PKW und 11 Fahrradstellplätze geplant. Der Bauherr hat sich nun bereit erklärt 4 zusätzliche Stellplätze als Doppelparker-System Senkgarage anzulegen. Mit dieser Lösung erfolgt keine zusätzliche Versiegelung der Außenflächen.

Der Fahrradraum sowie der Müllraum sind in einem separaten Gebäude mit den Abmessungen 6,54m auf 5,76m und einer Höhe von 2,40m in der nicht überbaubaren Fläche geplant. Im Bereich, in dem der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet ausweist, ist eine Nebenanlagen bis max. 40m<sup>3</sup> umbauten Raum pro Baugrundstück zulässig. Im Bereich des Mischgebietes, in dem auch das Grundstück Boschstraße 4 liegt, sind keine Nebenanlagen in der nicht überbaubaren Fläche zulässig.

Mit den Gebäuden, auch dem geplanten Neubau ist die GRZ von 0,4 eingehalten. Allerdings wird die GRZ im Ganzen um 182m<sup>2</sup>, was 24% der zulässigen Fläche entspricht, überschritten.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Boschstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 21.01.2005). Für die Überschreitung der Grundflächenzahl und den Fahrrad- und Müllraum in der nicht überbaubaren Fläche sind Befreiungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

## **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen im Rahmen des Bauantrags zum Umbau, Erweiterung und teilweise Nutzungsänderung des bestehenden Hotels wird erteilt.

### **TOP 14**

#### **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang Erweiterung" für die Überschreitung der Baugrenze mit einem Doppel-Carport auf Flst.131/22, Zeppelinstr. 18**

Ortsbaumeister Roth berichtet:

Die Bauherren möchten auf die Nordseite des 2017 errichteten Einfamilienhauses einen Doppel-Carport mit einer Grundfläche von 5,91m auf 4,75m und einer Höhe von 2,40m mit Flachdach sowie einen Lagerschuppen für Fahrräder und Gartengeräte mit den Außenmaßen von 3,89m auf 2,88m und einer Höhe von 2,15 m bauen.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Bifang Erweiterung 5. Änderung“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 18.03.2016).

Nebenanlagen (keine Garagen) dürfen außerhalb der überbaubaren Fläche gebaut werden, wenn sie max. 40m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt, max. 16m<sup>2</sup> Grundfläche und max. 3,25m Gesamthöhe haben. Insgesamt dürfen alle auf dem Grundstück vorhandenen Nebenanlagen nur 75m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben. Da alle diese Maße eingehalten sind und der Schuppen nach § 50 LBO verfahrensfrei ist, ist für dieses Gebäude keine Befreiung erforderlich.

Garagen sind laut Bebauungsplan nur in der überbaubaren Grundstücksfläche oder den gesondert für Garagen ausgewiesenen Flächen zulässig. Der Carport ist außerhalb der Baugrenze geplant.

Hierfür ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Das vorhandene Leitungsrecht im Bereich des geplanten Carports zugunsten der Gemeinde für den Schmutzwasserkanal kann laut Bebauungsplan mit Stellplätzen, Carports und baulichen Nebenanlagen überbaut werden.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer

offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist man davon ausgegangen, dass die Stichstraße nur als einfacher landwirtschaftlicher Schotterweg bestehen bleibt. Da das Nachbargrundstück in östlicher Richtung eine Garage an diesen Weg geplant hat, wurde der kurze Stich als Schotterweg mit seitlichen Randstreifen ausgebaut, so dass eine Zufahrtsmöglichkeit auch für das Grundstück Zeppelinstraße 18 gegeben ist.

Nach Ansicht der Gemeinde sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Da in diesem Bereich ein Leitungsrecht besteht, muss die Zugänglichkeit zu den Leitungen gewährleistet sein.

### **Beschluss:**

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zum Bauantrag und der erforderlichen Befreiung wird erteilt.
2. Dem Bauherr ist es bekannt, dass sich unter dem geplanten Carport Leitungen befinden. Bei eventuellen Schäden an diesen Leitungen hat der Bauherr den Carport auf seine Kosten zu entfernen bzw. wieder aufzubauen.

### **TOP 15**

#### **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang – Erweiterung“ für die Errichtung einer Sichtschutzwand auf Flst. 139/5, Benzstraße 4**

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

Der Bauherr hat an der Grenze zum Nachbarn auf seinem Grundstück Hecken gefällt und möchte nun entlang der Grenze zum Nachbargrundstück eine Sichtschutzwand aus Holz, unterbrochen durch Pflanzfelder auf eine Länge von 34,00 m mit einer Höhe von 1,80 m errichten. Der Abstand zur Grenze beträgt 0,30 m (siehe Lageplan).

Das Grundstück Benzstr. 4 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“. Die Sichtschutzelemente sind verfahrensfrei und dürfen ohne Baugenehmigung aufgestellt werden. Allerdings entsprechen sie nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Textteil des Bebauungsplanes ist geregelt, dass Einfriedungen, soweit überhaupt erforderlich aus Spanndrähten max. 50 cm hoch mit beidseitiger Bepflanzung erlaubt sind. Deshalb ist für die Sichtschutzwand eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs.2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nach Ansicht der Verwaltung nicht berührt, da die Abweichung dem planerischen Grundkonzept nicht zuwiderläuft. Auch ist die Abweichung städtebaulich vertretbar.

Fraktionsübergreifend wurde die Länge von 34 m dieser Sichtschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m kritisch hinterfragt. Eine Zustimmung wäre nur denkbar, wenn der Nachbar damit einverstanden wäre. Dies ist jedoch, so Ortsbaumeister Roth, nicht der Fall.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bifang Erweiterung“ hinsichtlich der Errichtung von Sichtschutzelementen wie in den Planunterlagen dargestellt, wird **nicht** erteilt.

## **TOP 16**

### **Sanierung Friedhof – Vergabe der Bauarbeiten**

Ortsbaumeister Roth berichtet:

Bereits 2014 hat die Gemeinde das Büro Rau Landschaftsarchitekten mit der Erarbeitung eines Zukunftskonzepts für den Friedhof Baidt beauftragt. In einer öffentlichen Sondersitzung 2015 wurden Varianten vorgestellt. In der März Sitzung 2017 lag dem Gemeinderat ein überarbeiteter Entwurf vor, auf dessen Grundlage das Büro Rau beauftragt wurde die Ausführungsplanung zur Realisierung des ersten Bauabschnittes zu erstellen und die Maßnahme im Namen der Gemeinde auszuschreiben. In Absprache mit dem Landschaftsarchitekten wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, mit dem Ziel, der Erkundung und Beurteilung der Untergrundverhältnisse auf dem Friedhof. Der Ausschreibungstext wurde am 25.03.2019 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Gleichzeitig wurden 5 Gartenbaufirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Angebotseröffnung fand am 16.04.2019 statt. Zur Submission gingen 4 Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) in Anlage 1 dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 273.791,04 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 426.481,65 Euro brutto (=155,8%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Fritz Müller GmbH, Weingarten abgeben mit einer Angebotssumme von 273.791,04 Euro brutto.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Fritz Müller GmbH, Weingarten mit einer Angebotssumme von 273.791,04 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

### **Beschluss:**

Die Arbeiten für den 1. Bauabschnitt der Modernisierung des Friedhofs wird an die Firma Fritz Müller GmbH, Weingarten mit einer Angebotssumme von 273.791,04 € brutto erteilt.

## **TOP 17**

### **Benutzungsordnung über die außerschulische Nutzung des Schulgeländes der Klosterwiesenschule Baintd**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden von Lehrer/-innen, Erzieher/-innen aber auch von Anwohnern der Klosterwiesenschule über Lärm sowie Unrat, welcher nach den nächtlichen Partys auf dem Schulgelände und Sportplätzen einfach liegengelassen wird. Das Schul- und Sportgelände wird bereits durch unseren Gemeindevollzugsbediensteten aber auch durch eine Security -Firma kontrolliert. Die beiliegende Benutzungsordnung soll dazu dienen, bei Verstößen gegen die Benutzungsregeln rechtssicher handeln zu können. Vor allem der Polizei und der Security-Firma ist dies ein großes Anliegen.

Bei dieser Benutzungsordnung handelt es sich um ein Muster des Gemeindetags, welches von vielen umliegenden Städten und Gemeinden angewandt wird. Der Inhalt dieser Benutzungsordnung ist mit der Rektorin der Klosterwiesenschule Frau Heberling abgestimmt.

Man war sich einig, diese Benutzungsordnung zunächst mit der Schalmeeikapelle Baintd, dem Musik- und Sportverein sowie der Schützengilde zu besprechen.

#### **Beschluss:**

- a.) Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.
- b.) Die Schalmeeikapelle, Musik- und Sportverein sowie die Schützengilde sind vorab über die Regelungen zu informieren.

## **TOP 18**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

#### **a) Neue Öffnungszeiten im Rathaus**

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass ab dem 01.06.2019 folgende neue Öffnungszeiten für das Rathaus gelten:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	7:30 – 12:00

Darüber hinaus soll im Rathaus ein Hotspot installiert sowie evtl. ein Wasserspender aufgestellt werden.

**b) Bau des neuen Kreisverkehrs**

Die Bauarbeiten für den neuen Kreisverkehr an der Thomas-Dachser-Straße beginnen voraussichtlich ab dem 20. Mai und dauern bis Ende August 2019. Die Verwaltung wird laufend die Verkehrsbeeinträchtigungen bzw. Umleitungsregelungen durch diese Maßnahme im Amtsblatt veröffentlichen.

**c) Parken in der Kiesgrubenstraße**

Die Verwaltung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der Kiesgrubenstraße ein LKW parkt.

**d) Grünstreifen Friesenhäusler Straße**

Der Grünstreifen in der Friesenhäusler Straße, Höhe Einfahrt Tennishalle, gleicht eher einem Schotterstreifen. Die Verwaltung soll sich darum kümmern, dass sich in diesem s. g. Grünstreifen auch tatsächlich Blumen und Gräser wachsen.